

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1802

24.11.1802 (Nr. 188)

Carlbrüher

Mittwoch

18



Zeitung.

den 24. November.

02

mit Hochfürstlich Markgräflisch Badischen gnädigsten Privilegio;

RELATA REFERO.

Badens Wunsch
am 74sten Geburtstag
Carl Friedrichs.

Steh' stille! rief einmal, ein Held vor seinen Schaaren
Der Sonne zu. Sie stand — vom Himmel bitten wir:
Gebiet, Allmächtiger! nur um ers Vaters Jahren
Noch lange still zu stehn! dann danket Baden dir.

W. F. W.

NESTOR de la Germanie,
Bon Pere d'un Peuple heureux.
Que le couchant de ta vie
Est brillant et radieux!
L'étranger et ta Patrie
Devoient ces justes tributs
A tes nombreuses vertus.
Si les sentimens qu'inspire
L'amour de l'humanité,
Et le grand art de conduire
Un Peuple avec equité,
Agrandissoient un Empire,
CHARLES, nul etat, crois moi,
Ne seroit trop grand pour toi!

M.

Germaniens Nestor! Dich gütiger Vater
Von glücklichen Völkern, schmückt strahlendes Licht,
Im letzten Viertel des rühmlichsten Lebens
Sind auf Dich vereinigte Blicke gerichtet
Von Fremden u. Kindern des Landes. Sie bringen
Gerechten Tribut Deiner Tugenden Schaar.
Wenn Liebe zur Menschheit die Herzen begeisternd
Und das, was noch immer das schwierigste war:
Ein Volk mit billiger Güte zu leiten
Die Länder vergrößerten — Karl! kein Reich
In Osten und Westen, im Süden und Norden
Wär Deinen erhabenen Tugenden gleich.

Uebersetzt von W.

Wien, vom 13 Nov.

Man versichert, daß Sr. kais. Maj. den neuen Vorschlag des Entschädigungsplans ratificirt haben.

Am 9 d. hat der hiesige franz. Botschafter seine beiden Gesandtschaftssekretäre als Kouriere nach Paris abgefertigt, woraus sich auf die Wichtigkeit der Sendung sehr leicht schließen läßt.

Regensburg, vom 16 Nov.

Der Oestreichische Minister v. Fabianberg hat ein Verzeichniß der künftigen Stimmen im Reichsfürstenthat, wenn der von Rußland und Frankreich vorgeschlagene Entschädigungs- und Säkularisierungsplan ausgeführt werden sollte, verfaßt. Dief Verzeichniß ist in tabellarischer Form gedruckt erschienen. Es gehen nemlich folgende als Katholische Stimmen verloren; 1) am linken Rheinufer, 15 Burgund, Romony, Pfalzlauren, Simmern, Beldenz, Zweibrücken, Worms, Speier, Strassburg, Lüttich, Ehur, Basel, Weissenburg, Brüm, und Scabio; 2) durch Säkularisierung, Schwäbische und Rheinische Prälaten; 3) werden nicht mehr aufgerufen, Savoyen und Bisanz; zusammen 19, und nur Eine Protestantische Stimme, Wömpelgard, geht am linken Rheinufer verloren.

Zuvor war die Zahl der Katholischen Stimmen 54 und die der Protestantischen 43. Und nun durch den neuen Plan bleibt die Zahl der Katholischen nur 30 und die der Protestantischen wird 59, weil die bisher geistlichen Fürstestimmen meistens an Evangelische Häuser übergeben.

Regensburg, vom 17 Nov.

In der gestrigen 27. Sitzung kam Folgendes vor. Das Direktorium habe die Beschlüsse der letzten Sitzung der Kaiserlichen Plenipotenz zugestellt, und am 13 dieses den Beitritt derselben zu den Deputationsbeschlüssen wegen Nassauoranschen Ansprüchen und Volkmarfen, der künftigen Neutralität der Stadt Regensburg und Weizlar, der Fürstl. Lübeckischen Vorstellung wegen des Dolles zu Elsfeth, und der Gräfl. Leiningen Westerbürgischen Reklamation wegen des Klosters, Zibensstadt erhalten. Es seyen dem Direktorialis und auch dem Kaiserlichen Plenipotentiarius gestern (15 Nov.) Abends ausführliche Antwortnoten auf die bisherigen weitem Deputationsmittheilungen an die vermittelnden Herren Minister, zuerst von dem Französischen, und nachher auch von dem Russisch. Kaiserl. Herrn Minister zugekommen, welche verlesen wurden.

Dieser Zusatz zu dem Entschädigungsplan scheint noch einen 2ten Zusatz zu erfordern. Denn es ist in demselben von weitem Entschädigungen des Großherzogs von Toskana gar nicht die Rede, es müßte denn durch auswärtige Entschädigungen für denselben gesorgt werden. Auch sind einige andere Punkte noch

nicht erlediget. Der Beschluß der Reichsdeputation vom 30 Okt. nach welchem jede der 4 Reichsstädte Augsburg, Hamburg, Lübeck und Bremen jählich 50,000 fl. an den Reichskanzler zahlen sollte, wird in dem Zusatz als schnurstracks den Grundfüßen, entgegen, welche die vermittelnden Mächte bisher geleitet haben, erklärt. Nebst Frankreich, welches sich besonders für gedachte Reichsstädte günstig erklärte, sollen sich auch andere Mächte für dieselben verwendet haben.

Bei der Umfrage über diese Note wurde auf folgende Art abgestimmt. Böhmen und Hoch- u. Deutsch-Meister erklärten sich, daß sie in der nächsten Sitzung abstimmen werden. Kurpfalz ebenfals: dankt übrigens für die auf disreilige Mittheilungen genommene Rücksicht. Kurbrandenburg dankt gleichfalls für diese Rücksichten, findet keine weitere Erinnerungen erforderlich, und wünscht, daß nun die Fassung des Deputationsrezeßes unverzüglich vorgenommen werde. Baiern, Wirtemberg u. Hessenkassel eben so. Kurmainz findet diese neue Note der Gesandten der vermittelnden Mächte mit so großem Fleiß, und für die Deputation mit so vieler Rücksicht verfaßt, daß der Subdelegirte sich ganz damit wird veretolgen können: und es freut ihn, daran die ausdrückliche Erwähnung zu finden, daß diese vermittelnden Mächte mit dem R. K. Hof sich nächstens freundschaftlich einverstanden haben werden. Er werde also das Konklusum nicht aufhalten. Es erfolgte nun von Seiten des Direktoriums die Erklärung, daß es zu den vorbehaltenen Abstimmungen das Protokoll in der nächsten Sitzung wieder öffnen, und sich mittlerweile mit der Fassung des Deputationshauptrezeßes beschäftigen werde.

Am 11. Nov. war eine Vorstellung der schwäbischen Reichsgrafen wegen Erhaltung des fürstl. Damenstifts Buchau eingekommen. — Darüber äusserten die Subdelegirten: Da die in derselben gregaten Grundsätze zu weit führten, und von zu großen Folgen seyn würden, so habe diese Vorstellung auf sich zu beruhen. Dief wurde beschloffen. — Am 11. machte die Reichsgräfl. Fuggerische Familie Ansprüche auf den der Kapthause Burheim gehörigen Ort Pleß. Die Subdelegirten äusserten: Diese Vorstellung finde in dem 11. Prinzip S. 34. des Generalplans ihre Erledigung.

Am 12. Nov. hatte der fürstl. Remptische Reichstagsgesandte wegen Erhöhung des Unterhalts für den Herrn Fürsten und die Kapitularen eine Vorstellung übergeben. Die Subdelegirten erklärten sich hierüber: In Ansehung des Hrn. Fürsten bleibe es bey dem Reglement; die eignen Verhältnisse der Kapitularen hingegen würden Sr. kurfürstl. Durchl.

von Pfalzbatern wohl selbst bestimmen, und denselben einen ihrer Lage und Umständen angemessenen Unterhalt auswerfen.

Am 12. Nov. beklagte sich der Fürst von Corvey gegen die Art der Besitzergreifung der fürstl. Nassau-oranischen Kommissarien. Die Subdelegirten zweifelten nicht, daß nach festgesetzten Reglements die Herren Fürsten sich hiernach freundschaftlich einverstehen würden und bedürfe also keiner weiteren Entschädigung.

Am 12. verlangte der Graf von Leiningen-Westerburg jüngerer Linie, indem das ihm zugetheilte Kloster Engelthal zu seiner Entschädigung nicht zureiche, deren Vermehrung. Die Subdelegirten fanden diese Vorstellung von der Art, daß sie den Herren Ministern der vermittelnden Mächte zur Berichtigung mitzutheilen sey.

Den 15. Nov. ist eine Vorstellung des Herzogs v. Croÿ um Erhebung des Amtes Dülmens zur Grafschaft mit Stimme im westphälischen Grafenkollegium diskutiert worden. Die Subdelegirten verfesten: Dieses Gesuch beruhe auf der bereits nöthig gefundenen künftigen Organisation der gräflichen Kollegien.

Am 15. verwahrte das gräfliche Haus Ortenburg seine Ansprüche auf einen Theil der Grafschaft Krüdingen und der dafür dem Hrn. Fürsten v. Wiedrunkel zugebachten Entschädigung. Die Subdelegirten sagten: Diese Verwahrung beruhe auf sich.

Am 15. verwahrte sich der Badische Bevollmächtigte gegen einen Vorbehalt des Herzogs von Sachsen-Meiningen wegen der Grafschaft Sann-Altenkirchen. Die Subdelegirten antworteten: Da die von Sachsen-Koburg-Meiningen nachgesuchte ausdrückliche Einwilligung in dem künftigen Deputationsrecess nicht beliebt worden sey, so beruhe diese Verwahrung auf sich.

(Die Fortsetzung folgt.)

Regensburg, vom 17. Nov.

Die erwartete Supplementärnote der Minister der vermittelnden Mächte ist vorgestern von denselben dem Direktorialminister übergeben worden, der sie hierauf gestern, wo die Reichsdeputation ihre 27. Sitzung hielt, dieser mitgetheilt hat. Folgendes ist der wörtliche Inhalt derselben: „Der Unterzeichnete etc. hat vom kais. Hrn. Bevollmächtigten, seit dem Beschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 21. wodurch der General-Entschädigungsplan definitiv angenommen wird, alle weiteren Beschlüsse, deren Mittheilung an die Minister der vermittelnden Mächte die Deputation verlangt hat, erhalten. Die Deputation hat sich durch die Thätigkeit und Weisheit, womit sie der Prüfung eines mit Deutschlands

Ruhe in so enger Verbindung stehenden Pflanz sich unterzogen hat, Ansprüche auf die Dankbarkeit des deutschen Reichs sich erworben. Sie hat sich nicht weniger durch die schnelle und wohl überdachte Abfassung der zunächst daraus gesessenen Reglements ausgezeichnet. Der Unterzeichnete hat in dem Reglement vom 6. Okt. den Eifer der Deputation bemerkt, den reklamirenden Grafen den Genuß der Entschädigungen, welche die vermittelnden Mächte denselben zugebracht haben, zu verschaffen. Er hofft, daß allen rechtmäßigen Ansprüchen Genüge werde geleistet werden. Er muß den fürsichenden und großmüthigen Absichten seinen Beifall geben, welche das Reglement vom 26. Okt. eingegeben haben, wodurch zu gleicher Zeit das Schicksal von mehreren tausend Personen gesichert, und jeder Bekümmerniß vorgebeugt wird, welche die Zufriedenheit der entschädigten Fürsten und Stände trüben könnte. Die nachträglichen Beschlüsse vom 9. und 11. Nov. fügen einige Bestimmungen bey, die noch vermisset wurden. Der Unterzeichnete kann indessen nicht umhin, seinen lebhaften Antheil an dem Schicksal der in der 4. und 5. Klasse des Reglements betroffenen Personen auszudrücken. Der Traktat von Lunéville hat sie der Sorge des Reichs anvertraut, und das Reich kann nicht schnell genug die wohlwollende Uebereinkunft, die in Rücksicht derselben getroffen worden ist, erfüllen. Der Unterzeichnete nimmt endlich keinen Anstand, zu erklären, daß er die allgemeine Meinung Deutschlands über die Gerechtigkeit und Billigkeit des Reglements vom 30. Okt. in Betreff der Schulden, um so mehr theilt, als der Beschluß vom 9. Nov. den Einwürfen, die erhoben worden waren, begegnet hat. Er drückt den Wunsch aus, daß die Fürsten und Stände die Vollziehung dieser Beschlüsse beschleunigen, und bey den Verhandlungen bey der Uebnahme ihrer Antheile an diesen Lasten, gegenseitig mit den nemlichen Gesinnungen zu Werk gehen mögten, welche die Deputation belebt haben. Der Augenblick ist indessen gekommen, wo die Deputation, nach vollbrachter Prüfung aller Reklamationen in Betreff der Gegenstände, welche sie beschäftigen, bloß noch den Generalplan und die Reglements in einen Deputationsabschied, den eben so sehr das Reich als die vermittelnden Mächte erwarten, zu bringen hat. Der Unterzeichnete, der mit dem bevollmächtigten Minister Sr. kais. Maj. (außerordentlichen Minister der franz. Republik) benommen hat, kann nicht länger die Vollziehung der Befehle seiner Regierung verschieben. Er wird dem zufolge sowohl die an ihn von der Deputation verwiesenen Fragen, als die einschüßlichen Bemerkungen ihrer Mitglieder und die zahlreichen Reklama-

nionen beantworten, welche er über bloß die Abfassung betreffende Punkte erhalten hat. Um methodisch zu Werk zu gehen, wird er Schritt für Schritt dem am 21. Okt. definitiv angenommenen Generalplan folgen, und die verlangten und bewilligten Abänderungen, die in den Deputationsabschied aufzunehmen sind, anzeigen.

1. Nach dem Wort: Loisen, ist, um keinen Zweifel über das gemeine Maas übrig zu lassen: französische, beizusetzen.

2. Das Wort: St. Ulrich, gehört nach, Kaisersheim; dann sind die Worte: mit Ausnahme aller geistlichen Rechte, Eigenthümlichkeiten und Einkünfte, die in der Stadt und dem Bann von Augsburg liegen, wegzulassen, und dafür zu setzen: ferner die geistl. Rechte, Eigenthümlichkeiten und Einkünfte, welche den Kapiteln, Abteien und Klöstern in der Stadt und dem Bann von Augsburg gehören, mit Ausnahme alles dessen, was in genannter Stadt und ihrem Bann selbst liegt; nach den Worten: Reichsstädte, ist: oder Dörfer, beizusetzen; die Dörfer von Alshausen und Althausen bleiben weg, da der Kurfürst von Pfalzbatern selbst dem deutschen Orden diese Gefälligkeit zu erweisen wünscht; an den Schluß dieses §. endlich gehören die Worte: Mit Inbegriff der freien Leute der Bentlicher Herde.

3) Im dritten Absatz fallen die Worte: dem Fürsten von Ligne die Abtey Witmarschen in der Grafschaft Bentheim mit Landeshoheit, weg, am Ende des sechsten Absatzes ist beizusetzen; unter der Bedingung, die gegen die Fürsten von Salm am letztverwichenen 26. Oct. übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, zwischen den 6. und 7. Absatz ist einzuschalten: Aus der geschenehen Verteilung des Bisthums Münster folgt, daß die alte Ständeversammlung nicht mehr statt haben kann.

4) Um einen Abschreibfehler zu berichtigen, ist nach den Worten: Bremen und, beizusetzen, in ihren Gebieten, namentlich.

6) Auf die Bemerkung des württembergischen Hrn. Subdelegirten ist: Holzhausen, auszulöschen, indem dasselbe eine Dependenz, und kein besonderes Objekt ist, und nach den Worten: alten Besigungen, ist beizusetzen, vorbehaltlich der konstitutionellen Bestimmung derselben.

7) Statt: Schutz und andern Rechte auf die Städte Wezlar und Frankfurt, muß es heißen: Schutzrecht auf Wezlar und Gerichtsrecht zu Frankfurt; nach die Reichsstadt Friedberg, bleiben die Worte: und eine ewige Rente von 21,000 fl. auf die Stifter und Klöster der Stadt Frankfurt, weg.

9) Nach den Worten: Privat in der Trave, ist beizusetzen, wovon das Eigenthum ausschließlich der

Stadt Lübel verbleibt; am Ende dieses §. ist statt: um zur Erwerbung des Amtes Neubaus zwischen der Elbe und Regnitz zu dienen, zu lesen: vorbehaltlich einer weitem Uebereinkunft zwischen den vermittelnden Mächten und dem Könige von England, Kurfürsten von Braunschweig Lüneburg.

11) Nach dem ersten Absatz ist folgender einzuschalten: Dem Fürsten von Ligne, für Fagnoles, die Abtey Edelsteinen unter dem Titel einer Grafschaft.

12) In dem ersten Absatz ist nach: Dörfer: Wessperfelden, und im zweiten Absatz, nach: Arnstein: Schönau, beizusetzen.

13) Die Worte: und für seine Domainen in Belgien, fallen weg.

14) Nach den Worten: Cugnon und andere, ist beizusetzen: Die beyden mainzischen Weinter Wirth und Drennfurth etc.

18) Statt: Die Mainzer, Würzburger und Korbürger Antheile an der Burg (dem Flecken) Kunselsau muß es heißen: Das Dorf Münster und der östliche Theil des Gebiets von Karlsberg; dem zweiten Absatz ist beizusetzen: Dem Fürsten von Hohenlohe Jagelsingen für seine Rechte und Ansprüche auf die 7 Dörfer Königshofen, Rittersheim, Rindersfeld, Bermuthshausen, Neubron, Streichenthal und Oberndorf: Das Dorf Nagelsberg; als dritter Absatz kommt dann noch folgendes: Dem Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein, für die Abtretung des Dorfes Münster und des Gebiets von Karlsberg: ein Umkreis von 500 franz. Loisen von der äußersten Gränze an, das Dorf Amrichshausen, und die mainzischen würzburgischen und komburgischen Antheile an dem Flecken Kunselsau.

19) Im ersten Absatz muß es statt: die Dörfer, heißen: das Dorf, und nach den Worten: am Rhein ist beizusetzen: Mit den Resten des Jakobsberger Stiftes auf dem rechten Rheinufer, mit Ausnahme der Enklavirungen in dem Gebiete des Landgrafen von Hesse-Kassel, und das Dorf.

20) Im ersten Absatz muß es statt: seine Rechte und Ansprüche, heißen, die Rechte und Ansprüche des Leiningischen Gesamtbauses; an den Schluß des 4. Absatzes gehören nach: Wetterau, die Worte mit Landeshoheit.

25. Im ersten Absatz muß das Wort: und, zwischen den Worten: Kurfürsten und Erzkanzler, wegzufallen; eben so muß es auch im Anfang des 2ten Absatzes heißen: Kurfürsten Erzkanzler. Statt: Kurfürstenthum Aschaffenburg, muß es heißen: Fürstenthum Aschaffenburg; im 4ten Absatz muß es wieder heißen: Kurfürst Erzkanzler, statt: Erzkanzler; der letzte Absatz fällt ganz hinweg, indem für den Unterhalt des Mainzer Domkapitels durch die Ver-

fügung vom 26. Okt. 1802 schon gefordert ist; dann wird statt dieses Absatzes beygefügt; der Kurfürst Erzkanzler soll künftig den Statuten seiner alten Metropolitankirche gemäß gewählt werden; endlich wird dieser §. mit den Worten geschlossen: die Städte Regensburg und Weßlar sollen in allen Kriegen, selbst jenen des Reichs; einer vollkommenen Neutralität genießen, weil die eine der Sitz des Reichstags, die andre jene des Reichs-Kammergerichts ist.

27. Im 6ten Absatz muß es statt der Worte: Rechte und Einkünfte, heißen: Rechte, Gebäulichkeiten, Eigenthum und Einkünfte jeder Art; ferner nach den Worten: Coises: französische. Im achten Absatz nach den Worten: Gebiet, muß hinzugesetzt werden und namentlich Mockstadt, so wie alle Güter, Gebäulichkeiten, Eigenthum und geistliche Einkünfte in besagter Stadt und Gebiete, das Kompostell ausgenommen. Die Worte eine jährliche Rente von 21,000 fl. für den Landgrafen von Darmstadt, fallen ganz weg. Der zehnte Absatz fällt ganz weg, und heißt wie folgt: Das Territorium von Bremen soll enthalten: den Flecken Beesack mit Zubehör, Grolland den Burghof, die Mühle Hemlingen, die Dörfer Hastede, Schwaghausen und Wahr mit Zubehör und allem was zwischen der Weser und den Flüssen Wümme, Lesum den dormaligen Grenzen und einer Linie liegt, die von Sebaldsbrücken über die Mühle von Hemlingen bis zum linken Ufer der Weser gezogen werden soll, nebst allen Rechten, Gebäulichkeiten, Eigenthum und Einkünften aller Art, welche dem Herzoge und Domkapitel von Bremen gehören und überhaupt alles, was in besagter Stadt und ihrem Gebiete dem Kurfürsten von Braunschweig Lüneburg gehört. Im zwölften Absatz muß nach dem Wort: Gebäude noch gesetzt werden Eigenthum, und nach dem Wort Kapitel, die Worte: überhaupt des Kurfürsten von Braunschweig Lüneburg. Am Ende des §. 27 ist noch hinzuzusetzen: Die Kurfürsten und Fürsten, welchen Reichsstädte als Entschädigung zufallen, werden dieselben in Rücksicht ihrer Municipalverfassung und ihres Eigenthums auf den nämlichen Fuß, wie die privilegiertesten Städte eines jeden Landes behandeln, in so weit solches die Organisation des Landes und die nothwendigen für das allgemeine Wohl zu treffenden Verfügungen erlauben. Insonderheit wird ihnen die freie Ausübung ihrer Religion und der ungestörte Besitz ihrer Güter und der zu frommen und wohlthätigen Anstalten bestimmten Einkünfte versichert.

31. Am Schluß wird beygesetzt: nach Erlöschung des Hauses Hesse-Kassel fällt die kurfl. Würde auf das Haus Hesse-Darmstadt,

32. Wird statt der Worte: Hesse-Darmstadt, eine Zivilstimme für das Herzogthum Westphalen, gesetzt: zwei Zivilstimmen, eine für das Herzogthum Westphalen, die andere für Starckenburg. Auch soll unverzüglich ein Supplement von Stimmen für die Kurfürsten und Fürsten vorgeschlagen werden, welche dazu qualifizirt sind.

33. Dieser §. fällt ganz weg und lautet wie folgt: Das Privilegium de non appellando illimitatum steht allen Kurfürsten für alle ihre Besitzungen, dem Landgrafen von Hesse-Darmstadt taber für seine neuen Besitzungen zu und wird dem Gesamthause Nassau sowohl für seine alten als neuen Besitzungen bewilligt.

34. Bey dem ersten Grundsatz wird am Schluß beygefügt, von den Bischöfern, welche unter mehrere vertheilt werden, werden genannte Güter den respektiven Landesportionen einverleibt. Bey dem dritten Grundsatz wird am Ende beygesetzt, nemlich in Ansehung der rechten Rheinseite die Lokalregierungen. Hierunter versteht man, daß die Güter und Einkünfte, welche litterarischer, beyden Rheinseiten gemeinschaftlichen und nur auf der rechten Rheinseite fortgesetzten Instituten gehörten, den auf der rechten Rheinseite fortgesetzten Instituten auch verbleiben, ausgenommen jene Güter und Einkünfte, welche in Territorien der entschädigten Fürsten liegen. Bey dem 6. Prinzip werden die Worte: bey dem Kurfürstenthum, ausgelassen. Bey dem 8. Prinzip wird nach den Worten: der Territorialfürsten, hinzugesetzt: oder neuen Besitzer, und am Ende nach: des Territorialfürsten, die Worte: oder des neuen Besitzers. Bey dem 10. Prinzip und dessen erstem Absatz wird am Ende hinzugesetzt: und findet für alle der Zivilbesitz 8 Tage vor dem ersten December statt. Bey dem nemlichen Prinzip 2ten Absatz wird nach dem Wort: Rückstände, hinzugesetzt: der Fonds, welche zur Disposition der Usufruktuarien standen. Bey dem elften Grundsatz muß am Ende beygesetzt werden: und wenn sie nicht binnen Jahresfrist, vom 1. Dec. 1802 an zu rechnen, rege gemacht und in der nemlichen Frist durch richterlichen Entscheid oder freundschaftl. Ausgleichung beseitigt worden sind. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß Ansprüche durch ein Urtheil oder bittige Uebereinkunft binnen dieser Frist nicht erledigt werden könnten, sollen solche ohne Appellation, während der Frist eines 2ten Jahres durch ein Urtheil der Austräge stimmt werden. Da der Kurfürst Erzkanzler jure novo dotirt ist, so muß, im Fall er durch Ansprüche gegen ihn einen Verlust an Einkünften erleiden sollte, zur Erhaltung seiner Dotation dieser Verlust dadurch ausgeglichen werden, daß ih

akant werdende kaiserliche Reichslehen zufallen. Nach dem 13. Prinzip wird hinzugesetzt: Alle Veräußerungen, welche nicht eine Folge der gewöhnlichen Administration, und von Abteien und Klöstern nach dem 24ten August 1801. verfügt worden sind, werden für null und nichtig erklärt. Was die Beschlüsse der Deputation, in welchen sie die Meinung der Minister der vermittelnden Mächte über verschiedene Punkte um Rath fragt, welche keine Veränderungen oder Erklärungen gestatteten, betrifft, so hat der Unterzeichnete die Ehre, folgende Antwort zu geben; Der Beschluß vom 30 Oct. in Betreff der Reichsstädte Bremen, Hamburg, Augsburg und Lübel, ist ganz den Grundsätzen entgegen, welche die vermittelnden Mächte geleitet haben. Aus für das deutsche Reich sehr wichtigen konstitutionellen Rücksichten hat man einerseits das Kollegium der Reichsstädte konstituiert, und auf der andern ihre Unabhängigkeit, die in Gefahr war, befestigt: aus Rücksichten der Staatsökonomie, die nicht minder wichtig für den Wohlstand Deutschlands sind, hat man ihren Handel und ihre Industrie aufzumuntern gesucht. Der Beschluß vom 4. Nov. in Betreff des Thalwegs, als Gränze betrachtet, ist an die französische Regierung gebracht worden. Der Beschluß vom 9 Nov. in Betreff der Ansprüche auf Volkmarien, das schon seit langer Zeit mit dem Herzogthum Westphalen vereinigt, und im Besitz des Kurfürsten von Köln ist, bietet keine Schwierigkeiten mehr dar, da das 11 Prinzip des 34 J. die von der Deputation verlangte Modifikation erhalten hat. Der Beschluß vom 11 November in Betreff der Prozeßation des Fürstbischofs von Lübel, Herzogs von Oldenburg ist der Gegenstand einer besondern Benehmung des Unterzeichneten mit dem bevollmächtigten Minister Sr. russ. kaiserl. Maj. (außerordentlichen Minister der franzöf. Republik) gewesen. Die Deputation kann versichert seyn, daß die vermittelnden Mächte für Mittel sorgen werden, diesen Fürsten zu befriedigen. Der Beschluß vom 6. Nov. in Betreff der Reklamation des Fürsten von Fürstenberg zieht, ob er gleich den Ministern der vermittelnden Mächte nicht mitgetheilt worden ist, gleichwohl ihre ganze Aufmerksamkeit auf sich. Sie können in nichts von dem 2. Prinzip des 34. J. des allgemeinen Plans abgehen, und sie bemerken, daß da die Deputation dasselbe durch ihren vorherigen Beschluß, wodurch dieser Plan definitiv angenommen worden, sanktionirt hat, jede frühere Meinung dadurch beseitigt worden ist. Schlüsslich fordert der Unterzeichnete die Deputation wiederholt dringend auf, einen Deputationsabschied über den allgemeinen Entschädigungsplan und die bereits angenommenen Reglements vorbehaltlich der Reglements, die weiter nöthig erachtet werden könnten, abzusagen. Er ersucht

sie überdis, mit Vertrauen auf die Bemühungen der vermittelnden Mächte, die von Sr. k. k. Maj. geäußerten Gesinnungen zu einem erwünschten Ziel zu führen zu rechnen. Regensburg den 15. Nov.

Laforest Wähler.

Regensburg vom 19. Nov.

In der gestrigen 28ten Sitzung äußerte Kurböhmen geheimerlich, daß der Ausgang der Uebereinkunft des kaiserl. königl. Hofes und der vermittelnden Mächte — vermuthlich wegen der Entschädigung des Großherzogs von Toskana — sehr nahe sey. — In der nämlichen Sitzung wurde das Konklusum gefaßt, daß der Deputations-Hauptschluß nunmehr zu verfassen sey.

Großbritannien.

London, vom 11 Nov.

Heute giebt Lord Hawkesbury dem franz. Botschafter ein großes Diner, wozu auch Hr. Otto und einige andere fremde Gesandten geladen sind. Lord Hawkesbury und Gen. Andreossi haben bereits verschiedene Konferenzen mit einander gehabt; auch hat letzterer verflorenen Montag eine Zusammenkunft mit den Lords Hobart und Pelham gehabt. Eine Einladung zu einem Gastmahl beim Lord Mayor hat Gen. Andreossi ablehnen zu müssen geglaubt, weil er noch nicht bey Hof vorgeführt worden ist. Dies wird wahrscheinlich den 17 d. geschehen, wo der König wieder ein Leber hält.

Nachrichten aus Malta zufolge ist Adm. Bickerton verflorenen Monat nach Egypten absegelt, um die noch in Alexandrien befindl. engl. Garnison abzuholen, mit Ausnahme des 10 Infanterie und des 26. Dragonerregiments, welche nach Ostindien bestimmt sind. Die Truppen unter Gen. Baird haben sich bereits zu Suez für die nämliche Bestimmung eingeschifft. Bloß ein einziges Regiment von diesem Korps ist noch in Egypten zurückgeblieben, weil man bei einigen Soldaten Spuren von Pest bemerkte.

Zu Douvres ist Befehl gegeben worden, dem daselbst erwartet werdenden neuen holländischen Botschafter, Schimmelpenninck, bey seiner Ankunft, alle seinem Charakter gebührenden Ehrenbezeugungen zu erweisen.

Die öffentlichen Fonds waren vorgestern aufs neue etwas gefallen, und, ohngeachtet der eben erfolgten Ankunft des franz. Botschafters, und der Abreise des Lord Whitworth nach Paris, hatten zu gleicher Zeit Alarmissen wieder kriegerische Gerüchte verbreitet, und selbst von einer verordneten Matrosenpresse gesprochen, gestern sind indessen die Fonds wieder etwas gestiegen, und alle jene Sagen zeigen sich nun, wie die frühern, als völlig ungegründet.